Härtefallkommission in Berlin - Merkblatt für Antragstellende

zusammengestellt vom Flüchtlingsrat Berlin, Georgenkirchstr 69-70, 10249 Berlin Tel ++49-30-24344-5762, FAX ++49-30-24344-5763 www.fluechtlingsrat-berlin.de

Korrekturen bitte an: buero@fluechtlingsrat-berlin.de Stand: Januar 2012

Die Härtefallkommission Berlin

Die Härtefallkommission (HFK) arbeitet seit 2005 auf Grundlage einer Rechtsverordnung zu § 23a Aufenthaltsgesetz (HFK-VO Berlin, www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/gesetzgebung/HaertefallVO Berlin 261004.pdf)

In der Kommission sitzen sieben Vertreter von Organisationen und Behörden, die in der Beratung von Migranten und Flüchtlingen aktiv sind: Wohlfahrtsverbände, Kirchen, Integrationsbeauftragter, Senatsverwaltung für Frauen, Flüchtlingsrat u.a. Aufgrund einer Empfehlung der Kommission kann der Berliner Innensenator die Ausländerbehörde anweisen, in einem besonderen Härtefall eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Er kann dies aber auch ablehnen.

Geschäftsstelle der Härtefallkommission ist die Senatsverwaltung für Inneres, Klosterstr. 47, 10179 Berlin-Mitte, Herr Peter Marhofer, Tel. 90223-2038, -2204, -2875, -1056, Fax - 4212, Email: auslaender-recht@seninnsport.berlin.de. Der Vorsitzende der Geschäftsstelle leitet die Sitzungen. Anhand der Ausländerakte bereiten er und sein Team die Einzelfälle als Arbeitsunterlage für die Kommission vor.

Anträge auf eine Aufenthaltserlaubnis nach der Härtefallregelung könne nur über eines der sieben Mitglieder der Kommission gestellt werden, nicht bei der Geschäftsstelle!

Das Antragsverfahren bei der Härtefallkommission

Ratsuchende müssen sich an eines der sieben **Mitglieder** der Härtefallkommission wenden. Dieses bietet eine Beratung an, ob ein Härtefallantrag sinnvoll ist, und legt ggf. den Fall der Kommission zur Beratung vor. Im Antrag sind alle Gründe darzulegen, die einen weiteren Aufenthalt in Deutschland aus humanitären oder persönlichen Gesichtspunkten rechtfertigen. Die Härtefallkommission entscheidet, ob ein Härtefallersuchen an den Innensenator gestellt wird. Die Kommission tagt nicht öffentlich. Ablehnungen werden weder durch die Kommission noch durch den Innensenator begründet.

Nach § 23a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) besteht **kein Rechtsanspruch** auf Prüfung des Härtefallantrags. Gegen eine Ablehnung oder Nichtbehandlung des Antrags durch die Härtefallkommission oder eine Ablehnung der Aufenthaltserlaubnis durch den Innensenator sind keine Rechtsmittel (Widerspruch, Klage usw.) möglich.

Ein Härtefallantrag kann laut HFK-VO Berlin gestellt werden,

wenn Sie vollziehbar ausreisepflichtig sind. Das ist z.B. der Fall, wenn Sie nur eine Duldung oder Grenzübertrittsbescheinigung besitzen, ihre Aufenthaltserlaubnis bereits abgelaufen ist bzw. Sie sich "illegal" aufhalten,
oder Sie sich in Abschiebungshaft befinden.

Ein Härtefallantrag kann laut HFK-VO Berlin jedoch nicht gestellt werden,

- wenn Sie noch eine Aufenthaltsgestattung als Asylbewerber, eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Fiktionsbescheinigung besitzen. Sie können sich dann zwar beraten lassen, ein Antrag ist aber noch nicht möglich,
- wenn Ihr Asylantrag abgelehnt wurde, wenn Sie ausschließlich Gründe vorbringen, die als herkunftsstaatsbezogene Gründe bereits im Asylverfahren geprüft wurden, aber nicht zur Flüchtlingsanerkennung geführt haben.
- wenn der Antrag für eine Person gestellt wird, die sich derzeit nicht in Deutschland aufhält oder für die die Ausländerbehörde in Berlin nicht zuständig ist, z.B. weil sie zuletzt an einem anderen Wohnort angemeldet war,
- wenn eine **Ausweisung** nach §§ 53 oder 54 Abs. 5, 5a und 6 AufenthG (schwere Straftaten u.a.) vorliegt oder § 5 Abs. 4 Satz 1 AufenthG (Terrorismusverdacht etc.) keine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden darf,
- wenn eine Aufenthaltserlaubnis nach einer anderen Rechtsgrundlage (z.B. § 25 Abs. 4 oder 5 AufenthG) erteilt werden kann. In diesem Fall wird zwar der Härtefallantrag abgelehnt, die Geschäftsstelle gibt der Ausländerbehörde aber eine Empfehlung, die stattdessen in Frage kommende Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

Die Geschäftsstelle bei der Senatsverwaltung für Inneres prüft in der Regel innerhalb weniger Tage, ob der Antrag formal zulässig ist. Sie stellt dann bei der Ausländerbehörde sicher, dass für die Dauer der Prüfung durch die HFK von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen (Abschiebung, Abschiebehaft) abgesehen wird (§ 4 HFK-VO Berlin).

Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis

Wenn nach Auffassung von mindestens zwei Drittel der Mitglieder der HFK ein Härtefall vorliegt, dann empfiehlt die HFK dem Innensenator, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG zu erteilen. Der **Innensenator** entscheidet, ob er die Empfehlung annimmt oder ablehnt. Wenn er die Empfehlung annimmt, dann **muss** die **Ausländerbehörde** eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 a AufenthG erteilen. In der Vergangenheit wurden etwa zwei Drittel der von der HFK befürworteten Fälle vom Innensenator positiv entschieden.

Die Aufenthaltserlaubnis wird meist mit **Auflagen** verbunden, wie der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Ausbildung, dem Nachholen eines Schulabschlusses oder dem Nachweis der Sicherung des Lebensunterhaltes.

Die Ausländerbehörde erteilt mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG eine uneingeschränkte Erlaubnis zu Beschäftigungen jeder Art und zu selbständigen Tätigkeiten (Vermerk **"Erwerbstätigkeit gestattet"**).

Die Voraussetzungen für eine Niederlassungserlaubnis

Nach **sieben Jahren** Besitz der Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG kann eine (unbefristete) Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 AufenthG beansprucht werden. Voraussetzung sind in der Regel u.a. ein durch Erwerbstätigkeit gesicherter Lebensunterhalt, 60 Monate Rentenbeiträge und ausreichende Deutschkenntnisse.

Jugendliche und **junge Erwachsene**, die als minderjährige Kinder eingereist oder hier geboren sind, können die Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 in Verbindung mit § 35 AufenthG schon nach **fünf Jahren** Besitz der Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG beanspruchen. Voraussetzungen sind u.a. ein gesicherter Lebensunterhalt und ausreichende Deutschkenntnisse. Wenn sie sich in einer anerkannten **Ausbildung** (Berufsausbildung, Schule, Studium) befinden, erhalten sie die Niederlassungserlaubnis auch bei Sozialleistungsbezug.

Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltsgestattung werden auf die geforderte Aufenthaltsdauer nur dann angerechnet, wenn das Asylverfahren der Aufenthaltserteilung unmittelbar vorangegangen ist. Duldungszeiten zählen nicht.

Die Mitglieder der Härtefallkommission Berlin (Vertreter / Stellvertreter)

- 1. Landesbeauftragter für Integration und Migration: Renate Neupert / Herr Dr. Nguyen van Huong, Büro Integrationsbeauftragter, Potsdamer Str. 65, 10785 Berlin-Schöneberg, U-Bahn Linie 1 Kurfürstenstr., Frau Neupert Tel. 9017-2368, 2372, 2351, Fax -2320; 2625407, Renate.Neupert@IntMig.berlin.de
 Herr Dr. Nguyen van Huong Tel. 9017 2379, Huong.Nguyenvan@IntMig.berlin.de
 Härtefallberatung: Mo, Di, Do, 9 13 Uhr, Do 15 18 Uhr oder nach Terminvereinbarung
- 2. Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen: Frau Malin Schmidt-Hijazi / Daniela Klaue-Kolodziejcok, Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen, IVC2, Martin Luther Str. 105, 10825 Berlin-Schöneberg, T. 9013-8938, 9013-8939, Fax 9013-8902, U-Bahn Linie 4 Rathaus Schöneberg, Malin.Schmidt-Hijazi@senwtf.verwalt-berlin.de, Daniela.Klaue-Kolodziejco@senwtf.verwalt-berlin.de
 Härtefallberatung: nur nach vorheriger telef. Terminvereinbarung
- 3. Römisch-katholische Kirche: Martin Stark / Bernhard Simon,
 Martin Stark SJ, Tel 3260-2590, Fax 3260-2592, Jesuiten-Flüchtlingsdienst (JRS), Witzlebenstr. 30a, 14057
 Berlin, Bernhard Simon, c/o Forum der Jesuiten, Email: info@jesuiten-fluechtlingsdienst.de
 Härtefallberatung: Mi 10-12 und 15-17 Uhr Forum der Jesuiten, Witzlebenstr. 30, 14057 Berlin-Charlottenburg, Tel. 32000149, Fax: 32000118, U-Bahn Linie 2 Sophie-Charlotte-Platz, S-Bahn (Ring) Messe Nord/ICC
- 4. Evangelische Kirche: Pfarrer Klaus Schimpf / Pfarrer Bernd Szymanski Härtefallberatung: Mi 10 - 14 Uhr nur nach Voranmeldung, Evangelisches Zentrum, Georgenkirchstrasse 69/70, Raum 3227, 10249 Berlin-Friedrichshain, Tel. 24344-317, -419, Fax: -2579, hfk@ekbo.de, Tram M4 ab Alexanderplatz bis "Am Friedrichshain"
- 5. Liga der Wohlfahrtsverbände: Anita Leese /Josefa Hane
 Tel.: 42 089 034, Fax: 42 089 299 (Fr. Leese); Tel. ... (Fr. Hane); E-Mail: anitaleese@gmx.de; Josefa.Hane@awoberlin.de
 Härtefallberatung: nur nach Vereinbarung per Telefon oder E-Mail bei AWO, Rigaer Str. 55b, 10247 Berlin-Friedrichshain, S+U Frankfurter Allee
- 6. Flüchtlingsrat Berlin e.V.: Monika Kadur 01578-5957027 / Monika Hermann 01578-5957191 Härtefallberatung: Mo 10-12 und nachmittags nach Vereinbarung, Forum der Jesuiten, Witzlebenstr. 30, 14057 Berlin-Charlottenburg, Tel. 32000149, Fax: 32000118, haertefallberatung-fluechtlingsrat@gmx.net U-Bahn Linie 2 Sophie-Charlotte-Platz, S-Bahn (Ring) Messe Nord/ICC
- 7. Migrationsrat Berlin e.V.: Frau Thuy Nonnemann/Emily Kuck
 Thuy Nonnemann, Tel. 0163 3028154, thuynonnemann@gmx.de, emily.kuck@gmail.com Härtefallberatung: Mo und Do 10 14 Uhr und nach Vereinbarung, Migrationsrat e.V., Oranienstr. 34, 10999 Berlin-Kreuzberg, Tel. 695 36 788, Fax 616 58 756

Wie stelle ich einen Härtefallantrag?

Der Härtefallantrag muss über eines der sieben Mitglieder der HFK gestellt werden.

In diesem Text geht es darum, was eine antragstellende Person schon vor dem Aufsuchen der Beratung eines Mitglieds der Kommission tun kann. Sie sollten alle notwendigen **Unterlagen** und Argumente zusammenstellen und bereits **zum ersten Termin bei der Härtefallberatung** mitbringen!

Wichtig sind Nachweise zum Besuch der Kita, zum erfolgreichen Besuch der **Schule** oder einer **Ausbildung**, ein (möglichst existenzsichernder) **Arbeitsplatz** oder zumindest eine schriftliche Arbeitsplatzzusage.

Jugendliche, die die Schule oder Ausbildung bald abschließen, sollten sie sich um schriftliche Zusagen für einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz bzw. ein Praktikum mit Aussicht auf einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz bemühen.

Eine schriftliche Zusage für einen **Arbeitsplatz** beinhaltet, dass ein Arbeitgeber/in (Betrieb, Institution etc.) sich verbindlich bereit erklärt, die/den Antragsteller/in für eine konkrete Tätigkeit einzustellen, sobald sie/er eine Arbeitsund eine Aufenthaltserlaubnis vorlegen kann. Die Zusage muss zumindest Name und Adresse des Arbeitgebers (Kopfbogen/Firmenstempel, Unterschrift), die Art der Tätigkeit, die Arbeitszeit pro Woche oder Monat, und den Stunden- oder Monatslohn (brutto) nennen. Es können auch mehrere Arbeitsplatzzusagen vorgelegt werden.

Prinzipiell wird davon ausgegangen, dass sich **beide Ehepartner/innen** bzw. Elternteile um Arbeit bemühen, soweit sie nicht wegen der Betreuung von Kindern unter 3 Jahren, Krankheit oder Behinderung oder aus Altersgründen daran gehindert sind. Das gilt ebenso für Jugendliche und junge Erwachsene, die weder zur Schule gehen noch eine Ausbildung machen.

Man sollte versuchen, bei der Agentur für Arbeit eine **Arbeitserlaubnis** für ein Stellenangebot zu beantragen. Wenn die Agentur für Arbeit die Arbeitserlaubnis ablehnt, kann durch den schriftlichen Ablehnungsbescheid ein Nachweis der Arbeitsbemühungen erbracht werden.

Checkliste - Unterlagen für einen Härtefallantrag

Die folgenden Unterlagen sollten möglichst schon vor Besuch der Härtefallberatung zusammengestellt werden und nach Möglichkeit durch entsprechende Dokumente (Kopien) belegt werden. Die Angaben werden von der Härtefallberatung vertraulich behandelt. Die Mitglieder der Härtefallkommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Angaben zur antragstellenden Person und für alle mit eingeschlossenen Familienangehörigen

Familienname, Vorname Geburtsdatum, -ort und -land Staatsangehörigkeit ggf. ethnische Zugehörigkeit Pass bei Einreise vorhanden? Pass derzeit vorhanden?

Anschrift / Telefon ...

ggf. Mietvertrag / Größe der Wohnung ...

Betreut durch **Beratungsstelle** /sonstige Unterstützung durch (Name der beratenden Person oder Einrichtung (Institution), Anschrift, Telefon)...

ggf. vertreten durch Rechtsanwalt/in oder Rechtsanwaltskanzlei (Name, Anschrift, Telefon)...

für alle Familienangehörigen:

ggf. wegen Krankheit / Traumatisierung in Behandlung bei

Arzt/in bzw. Psychotherapeut/in (Name, Anschrift, Telefon) ...

wegen...

ggf. relevante Krankenhausaufenthalte (wann, weshalb, wo) ...

ggf. Schwangerschaft / Mutterschutz / kranke Säuglinge

ggf. Behinderung/ Erwerbsunfähigkeit

ggf. detaillierte Hinweise auf Umfang der erforderlichen Krankenbehandlung, Frage der Reisefähigkeit...

(Atteste usw. vorlegen!)

für alle Familienangehörigen:

Einreise nach Deutschland (alle, auch frühere Einreisen, auch Unterbrechungen des Aufenthalts)

Datum...

Grund (Asylantrag, Flucht, Studium, Heirat, Arbeit) ...

ggf. frühere Aufenthalte in Deutschland

Zeitraum, Grund....

Grund der Beendung

Aufenthaltsstatus derzeit

nächster Meldetermin bei der Ausländerbehörde...

ggf. Stand des Asyl- / Gerichtsverfahrens ...

Kopie der letzten Duldung / Grenzübertrittsbescheinigung / Aufenthaltsgestattung / Fiktionsbescheinigung usw.

zu Aufenthaltsrecht und ggf. Asylverfahren soweit vorhanden

- Bescheide und Schreiben der Ausländerbehörde und des Bundesamtes
- Schreiben von Rechtsanwält/innen
- Schreiben und Urteile sowie Beschlüsse des Gerichts usw.

für alle Familienangehörigen:

Lebensunterhalt durch (Ausbildung, Arbeit, Arbeitsplatzzusage, Kindergeld, Sponsor, Sozialhilfe, sonstige) in Höhe von Euro pro Monat

Schule / Ausbildung / Beruf

im Herkunftsland (ggf. Abschlüsse, Zeugnisse)...

Schule / Ausbildung / Beruf hier (Nachweise, ggf. Abschlüsse, Schulzeugnisse, Ausbildungs- und Arbeitszeugnisse)...

Arbeitsplatz- / Ausbildungsplatzzusagen

Nachweis der Arbeitsplatz- / Ausbildungsplatzsuche

Schulbesuch der Kinder ... (Schulzeugnisse)

soziale Integration

Kitabesuch der Kinder...

Sprachkenntnisse ... (ggf. Nachweise über Sprachkurse)

Teilnahme am sozialen und gesellschaftlichen Leben in Deutschland: Teilnahme am politischen, kulturellen, religiösen Leben, Aktivitäten in Vereinen. Teilnahme an Kursen (PC-Kurs etc.).

Sonstige Aktivitäten, die auf eine eigenverantwortliche Lebensgestaltung hinweisen

ggf. weitere Angaben zu **Lebenslauf** und aktueller Lebenssituation ...

Straffälligkeiten (alle!)... (Verurteilungen, Strafbefehle, Anzahl der Tagesssätze, Gründe)

Der Innensenator erfragt für alle Antragsteller diese Angaben beim Strafregister bzw. Ausländerzentralregister und legt sie der Kommission vor. Sie werden bei der Entscheidung der Kommission und des Innensenators berücksichtigt. Die Angaben aller ggf. Straftaten bereits in der Härtefallberatung ist daher notwendig, weil die Kommission nur dann auch die den Hintergrund der Straftaten verständlicher machenden Umstände berücksichtigen kann.

Härtefallkommissionen in anderen Bundesländern

Flüchtlingsräte der anderen Bundesländer

dort nähere Infos zur Härtefallberatung usw. www.fluechtlingsrat-berlin.de/links.php#Raete

Infos zur Härtefallkommission Brandenburg

www.masf.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.186809.de

Dokumentation zu den Härtefallkommissionen in allen Bundesländern, mit Internet-Fundstellen

Rechtsverordnungen, Anschriften, Verfahren, Statistiken, Zusammensetzung etc. der HFK aller Länder: www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/HFK Laenderuebersicht.pdf